

(4) Für die Auslieferung von Alttextilien gelten folgende Mindestmengen je Sorte:

altwollgestrickt und neue Abschnitte	200 kg
alle übrigen Alttextilien	500 kg

Die Lieferung geringerer Mengen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(5) Bei Verladung von Alttextilien ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen oder Säcke laut Gewichtsauflistung maßgebend. Bei Waggonverladung einer Sorte Alttextilien ist durch den Lieferer oder einen von ihm Beauftragten das Gewicht auf geeichten Waagen zu ermitteln.

(6) Der Versand von Alttextilien muß grundsätzlich ordnungsgemäß in Ballen gepreßt und ordnungsgemäß emballiert oder in Säcken verpackt vom Lieferer vorgenommen werden. Lose Verladung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(7) Die Berechnung erfolgt nach den geltenden Preisbestimmungen.\* Die Verpackung wird nicht berechnet, soweit es sich um Leihverpackung handelt. Wird Papieremballage verwendet, ist nur das Nettogewicht zu berechnen.

#### § 14

##### Lieferung von textilen Fabrikationsabfällen — Fäden und Abgänge —

(1) Der Feuchtigkeitsgehalt (Zuschlag zum absoluten Trockengehalt) darf 12 Vo nicht überschreiten.

(2) Soweit Fäden und Abgänge ohne chemische Analyse erkennbare synthetische Fasern enthalten, hat der Lieferer diese Feststellung dem Besteller bekanntzugeben.

(3) Der Lieferer hat die Fäden und Abgänge frei von spinnstofffremden Bestandteilen und von technisch vermeidbaren Verunreinigungen zu liefern.

(4) Die Mindestversandmengen für Fäden und Abgänge betragen je Sorte:

wollene und wollegemischte Fäden und Abgänge	200 kg
alle übrigen Fäden und Abgänge	500 kg

Die Lieferung kleinerer Mengen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(5) Bei Verladungen von Fäden und Abgängen ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen oder Säcke laut Gewichtsauflistung maßgebend. Gewichtsabweichungen von  $\pm 1$  % bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Lieferer hat die Fäden und Abgänge ordnungsgemäß in Ballen gepreßt und ordnungsgemäß emballiert bzw. in Kapzügen oder Säcken verpackt zu liefern.

#### § 15

##### Lieferung von Altpapier

(1) Der Lieferer darf Verladungen von losem Material mit Ausnahme von Makulatur nur vornehmen, wenn der Besteller hierzu vorher seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Gewerbliche Anfallstellen haben entsprechend den TGL-Bestimmungen das Altpapier gepreßt, in Säcken verpackt oder handelsüblich gebündelt auszuliefern.

\* Zur Zeit gilt die Preisverordnung Nr. 250 vom 30. Dezember 1954 (Sonderdruck Nr. 65 des Gesetzblattes)

(3) Die Berechnung von Altpapier erfolgt brutto für netto, soweit nicht in gültigen Preisbestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

(4) Bei Waggonverladungen mehrerer Sorten Altpapier ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen maßgebend. Soweit nur eine Sorte Altpapier verladen wird, ist durch den Lieferer oder einen von ihm Beauftragten das Gewicht auf geeichten Waagen am Versandtage zu ermitteln.

#### § 16

##### Lieferung von Altgummi

(1) Verladungen von Altgummi erfolgen unverpackt.

(2) Der Höchstsatz an Fremdkörpern darf 10% der gelieferten Menge nicht übersteigen.

#### § 17

##### Lieferung von Lederabfällen, rohen Haut- und Fellabschnitten sowie Leimleder

(1) Der Versand erfolgt grundsätzlich in Waggonen. Kleinere Mengen trockener Erzeugnisse können per Stückgut versandt werden. Der Lieferer hat den Versand unter Beachtung der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Anlage C, vorzunehmen.

(2) Lkw-Transporte sind im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Die vom Lieferer versandten Erzeugnisse müssen frei von Fremdkörpern, wie Eisen, Glas, Holz, Gummi, Textilien usw., sein.

(4) Bei Lieferung von chromgarem Material können Beimischungen bis zu 5 % lohngarem Material enthalten sein.

(5) Bei Lieferung von nassem oder gesalzenerem Material sind während des Transportes auf tretende Gewichtsverluste bis zu 5 % zulässig.

(6) Die Mindestmengen bei Waggonversand betragen für trockenes Material mindestens 5 t, für nasses oder gesalzeneres Material mindestens 15 t. Lieferungen geringerer Mengen bei Waggonversand bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(7) Für die Rechnungslegung gelten die bahnamtlichen Abgangsgewichte oder die festgestellten Gewichte einer anderen geeichten Waage.

(8) Der Lieferer hat das Nettogewicht zu berechnen.

#### § 18

##### Lieferung von Sammel- und Gelatineknochen

(1) Der Versand der Knochen erfolgt grundsätzlich in Waggonen. Lkw-Transporte sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, nur einwandfreies Knochenmaterial zu versenden, das frei von Eisen und sonstigen für die Verarbeitung der Knochen nicht geeigneten Fremdkörpern sein muß. Das gilt nicht für den Versand von Knochen aus Abdeckereien.

(3) Bei Lieferung mehrerer Sorten Knochen in einem Waggon hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß eine Vermischung der einzelnen Sorten während des Transportes vermieden wird.